RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6985
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

18. Februar 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4009E25-0022		Dr. Angelika Wingenfeld Ministerbuero@jm.rlp.de	06131-16-4803

40. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Februar 2025

TOP 9: „Auswirkungen des CanG auf die Justiz: Rückblick und Gegenwart“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/6896-

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 13. Februar 2025 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 9 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

„Ich hatte bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 12. März 2024 über das bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

und zur Änderung weiterer Vorschriften, kurz das Cannabisgesetz, zum 1. April 2024 und dessen Inhalt informiert. Hierauf möchte ich zunächst Bezug nehmen.

Bereits damals hatte ich geschildert, dass durch die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zur Neufestsetzung noch nicht oder lediglich teilweise vollstreckter Freiheitsstrafen und zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister mit erheblichen Belastungen zu rechnen sein dürfte.

Diese Prognose hat sich grundsätzlich bestätigt.

Die Aufarbeitung der sogenannten „Amnestiefälle“ bei den Staatsanwaltschaften des Landes ist inzwischen abgeschlossen.

Die Staatsanwaltschaften des Landes hatten aufgrund der neuen Gesetzeslage knapp 10.000 Verfahren zu überprüfen.

In etwa 900 der Fälle wurde die laufende Vollstreckung eingestellt, z.B. eine nicht vollständig gezahlte Geldstrafe erlassen oder eine vorzeitige Haftentlassung veranlasst.

Stand 11. Februar 2025 wurden insgesamt 62 Personen aufgrund des mit dem Cannabisgesetz verbundenen rückwirkenden Straferlasses aus der Haft entlassen. Von diesen 62 Personen wurden 11 Personen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entlassen. Weitere 48 Personen wurden im Laufe der Zeit infolge einer Strafzeitanpassung früher entlassen. Hinzu kommen drei Untersuchungsgefangene, bei denen der Haftbefehl infolge der neuen Gesetzeslage aufgehoben wurde.

Die Gerichte hatten ca. 5.350 Verfahren zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um einen Teil der von den Staatsanwaltschaften zur Entscheidung vorgelegten Verfahren, etwa zur Bildung einer neuen Gesamtstrafe sowie in Jugendstrafsachen, in denen der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter oder Vollstreckungsleiterin zuständig ist.

In etwa der Hälfte der Fälle wurden abändernde Entscheidungen getroffen, z.B. eine Gesamtstrafe herabgesetzt.

In den übrigen Fällen war nichts zu veranlassen. In 381 Fällen war die gerichtliche Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen.

Gerade die Regelungen zum Straferlass haben bereits einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte nach sich gezogen, da diese Prüfung händisch erfolgen musste. Ich möchte daher der justiziellen Praxis erneut meinen Dank aussprechen. Nur durch den Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten sämtliche Amnestiefälle zielgerichtet aufgearbeitet werden.

Die im Zusammenhang mit den Tilgungsregelungen der §§ 40-42 des Konsumcannabisgesetzes zu erwartenden Belastungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da die Entscheidungen zu den Tilgungen antragsgebunden sind und das Gesetz insoweit erst zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften ist die Anzahl der Fälle noch begrenzt. Sie rechnen allerdings mit einem erheblichen Anstieg und einem hohen Prüfaufwand, insbesondere da ein Teil der betroffenen Akten bereits nach den Vernichtungsvorgaben ausgesondert wurde.

Für jeden dieser Anträge ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft die Akte beizuziehen und anhand des Urteils und des Antrags mit Glaubhaftmachung zu prüfen, ob eine Tilgung im konkreten Fall in Betracht kommt.

Soweit zudem um eine Einschätzung gebeten wurde, ob und inwiefern die Justiz durch das Gesetz entlastet wurde, ist derzeit noch keine valide Bewertung möglich.

Diese Bewertung ist nur unter Zugrundelegung eines aussagekräftigen Zeitraums und der Erhebung konkreter Fallzahlen möglich. Im Hinblick auf den erst kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten der Neuregelungen kann derzeit weder aus der polizeilichen Kriminalstatistik noch aus der Strafverfolgungsstatistik belastbar eine Aussage abgeleitet werden.

Grundlage für die Datenerfassung in der Strafverfolgungsstatistik ist das sogenannte Straftatenverzeichnis, das jährlich durch das Statistische Bundesamt in Absprache mit den Landesjustizverwaltungen aktualisiert wird. Dieses Verzeichnis wird erstmals für das Jahr 2025 auch Strafvorschriften nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) erfassen.

Im vorhergehenden Verzeichnis für das Berichtsjahr 2024 konnte die Änderungen durch das Cannabisgesetz noch nicht berücksichtigt werden.

Dementsprechend ist eine erste Evaluation im Hinblick auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Konsumcannabisgesetz erst zum 1. April 2026 und nur in Form eines Zwischenberichts vorgesehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich die vom Gesetzgeber intendierte Entlastung der Strafverfolgungsbehörden jedenfalls noch nicht feststellen.
Zwar kommen gewisse Fallgestaltungen in Wegfall, die nach dem Konsumcannabisgesetz nicht mehr strafbar sind. Da es sich hierbei allerdings um überwiegend einfach gelagerte Sachverhalte handelt, die auch unter der Geltung des Betäubungsmittelgesetzes zügig bearbeitet werden konnten, folgt hieraus nach Einschätzung der staatsanwaltlichen Praxis keine erhebliche Einsparung von Ermittlungsressourcen.

Die Praxis berichtet demgegenüber von einem erhöhten Ermittlungsaufwand durch erforderlich werdende – teilweise auch gerichtliche – Klärungen problematischer Rechtsfragen.

Zur Klärung dieser Rechts- und Zweifelsfragen wurde bereits im Spätjahr 2024 ein gemeinsamer Arbeitskreis unter Beteiligung des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz und der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken eingerichtet, um auftretenden Frage- und Problemstellungen rechtzeitig begegnen zu können.

Nach Mitteilung der staatsanwaltschaftlichen Praxis konnten diese Zweifels- und Auslegungsfragen auch weiterhin noch nicht abschließend und nur vereinzelt geklärt werden.

Dieser erhöhte Mehraufwand hat sich auch in der gerichtlichen Praxis niedergeschlagen. Die Komplexität der gesetzgeberischen Konzeption hat Rechts- und Zweifelsfragen hervorgerufen, die eine Klärung durch die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof erforderlich gemacht haben, was wiederum die Verfahrensdauer verlängert hat, da die betroffenen Verfahren mehrere Instanzen durchlaufen haben.

Zu nennen ist hier insbesondere die inzwischen durch den BGH bestätigte Rechtsprechung zum Grenzwert der nicht geringen Menge.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis liegt auch weiterhin bei den Delikten des Anbaus, Erwerbs und Besitzes von Cannabis sowie dem gewerbsmäßigen Handeltreiben mit Cannabis bzw. Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge.

Festzustellen seien zudem eine Zunahme sog. „Umfangsverfahren“ und Erschwernisse bei den Ermittlungen wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Cannabis.

Eher zugenommen habe auch der Aufwand im Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Der Gesetzgeber habe ein Geflecht aus Ordnungswidrigkeitenvorschriften geschaffen, wobei sich im Bereich der Straßenverkehrsverstöße ein Mehraufwand abzeichne.

Gleichsam stünden diesem erhöhten Bearbeitungsaufwand nunmehr deutlich niedrigere Strafen gegenüber.

Die Zweifels- und Auslegungsfragen betreffen das gesamte Strafverfahren, von konkurrenzrechtlichen Problemen, über die Anwendbarkeit von Vorschriften zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, bis hin zum Umgang mit sichergestellten Asservaten.

Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Soweit mein Bericht.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin